



Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.

Träger der Jugend-, Drogen- & Suchtberatung

64546 Mörfelden-Walldorf



Mitglied im

DIAKONISCHEN WERK HESSEN

Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.
Daimlerstr. 2 a • 64546 Mörfelden-Walldorf

Tel.: 06105 - 24676

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.

.....
Antragstellende Person (Titel, Vor- und Nachname)

Hiermit beantrage ich im Verein Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V. die Mitgliedschaft als

Fördermitglied (kann jede volljährige und geschäftsfähige Person werden, die Ziele und Zwecke des Vereins unterstützt)

Aktives Mitglied (Eine aktive Mitgliedschaft ist nur möglich als Mitarbeiterin/Mitarbeiter oder mit Funktion/Amt im Verein)

ich bin Mitarbeiterin/Mitarbeiter im Verein

ich bin berufen in folgendes Amt:

gemäß den Regelungen des § 4 der Satzung des Vereins Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.

.....
Anschrift (bitte geben Sie die private Adresse ihres Hauptwohnsitzes mit Straße, PLZ und Wohnort an)

.....
E-Mail-Adresse (bitte geben Sie eine E-Mail-Adresse an, unter der Sie persönlich zuverlässig erreichbar sind)

.....
Telefonnummer (Angabe freiwillig)

.....
Geburtsdatum

.....
Nationalität(en)

.....
Konfession (Angabe freiwillig für Fördermitglieder; falls Sie keiner Konfession angehören, notieren Sie bitte „keine“)

Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) die oben erhobenen personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert und zur Kommunikation untereinander genutzt. Die Zustimmung zur digitalen Erfassung und vereinsbezogenen Nutzung der Daten erfolgt durch das Mitglied mit Unterzeichnung der Mitgliedschaftsantrags.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann der Vorstand Mitgliedern auf deren Verlangen unter Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren, wenn diese schriftlich versichern, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.
- (4) Für den Fall, dass ich Vorstands- und sonstige Funktionsträger bin, erkläre ich auch mein Einverständnis, dass diese Daten, aber nicht meine Anschrift und Telefonnummer, sowie meine Funktion auch im Internet mit einem Bild von mir zur Verfügung gestellt werden.

Mit diesem Antrag erkenne ich den Zweck, die Satzung und die Datenschutzvorgaben des Vereins Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V. an und stimme der Nutzung meiner hier angegebenen Kontaktdaten im Rahmen der vereinsbezogenen Kommunikation zu. Die Satzung des Vereins Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V. ist **Anlage** dieses Antrags und mir bekannt.

Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

.....
(Ort, Datum und Unterschrift der antragstellenden Person)

Anlage: Satzung des Vereins

*Satzung des Vereins
„Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.“*

Präambel

- 1) Die Satzung des Vereins wurde im Zuge des Beitritts zum damaligen Diakonischen Werk in Hessen und Nassau (heute Diakonie Hessen) 1987 neu gefasst. Zuvor bestand der Verein bereits seit 1978 und war seit dem 29.11.1978 im Vereinsregister verzeichnet.
- 2) Nach wie vor besteht ein großer Bedarf an Hilfe für Suchtkranke Menschen und ihre Angehörigen. Im großen Verbund der Diakonischen Träger möchte der Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V. seinen Beitrag leisten, früher wie heute will der Verein daher „Heilung fördern, Selbsthilfepotentiale stärken und ein eigenverantwortliches Handeln ermöglichen“.
- 3) Mit dieser Satzungsneufassung will sich der Verein den komplexen und häufig ändernden Anforderungen dieser und der kommenden Zeiten stellen und damit den Weg in die Zukunft beschreiten.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Mitgliedschaft

- 1) Der heutige Verein mit Namen „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.“ mit Sitz in **Mörfelden-Walldorf** ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3) Der Verein gehört der Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V. als Mitglied an.

§ 2 Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, insbesondere durch umfassende Suchthilfe und Suchtprävention für Suchtkranke und ihre Angehörigen sowie die Unterstützung von Menschen, die bedürftig im Sinne des § 53 Abgabenordnung (AO) sind.
- 2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung, Unterhaltung und Unterstützung von einschlägigen Einrichtungen und Projekten sowie die Durchführung von gezielten Maßnahmen und Aktivitäten, insbesondere
 - die Jugend-, Drogen- und Suchtberatung Mörfelden-Walldorf (Kurzform „JDS“),
 - die Fachstelle für Suchtprävention und
 - Selbsthilfegruppen für Suchtkranke und Angehörige.
- 3) Eine selbstlose Unterstützung von Personen durch den Verein erfolgt nur, soweit sie die Voraussetzungen der persönlichen und wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit im Sinne des § 53 AO erfüllen.
- 4) Als Mitglied der Diakonie Hessen erfüllt der Träger mit seinen Einrichtungen den Dienst christlicher Nächstenliebe als Äußerung des Lebens und Wesens der Evangelischen Kirche.

§ 3 Steuerbegünstigung

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Für den Verein tätige Personen erhalten eine Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Auslagen; das Nähere kann in einer Geschäftsordnung (GO) durch den Vorstand geregelt werden.

1

Satzung des Vereins „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.“

- 6) Die Gewährung angemessener Vergütungen für Dienstleistungen erfolgen bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG durch Vorstandsbeschluss, darüber hinaus nur aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung. Entsprechende Verträge für Vorstandsmitglieder können unabhängig, ob sie für die Vorstandstätigkeit als solche oder andere Dienstleistungen erfolgen, zwar von den Vorstandsmitgliedern selbst abgeschlossen werden; sie sind aber stets vom Beirat zu genehmigen. Ein mit dem Vorstand als Vorstand geschlossener Dienstvertrag endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf mit dem Ende der Amtszeit des Vorstandsmitgliedes.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- 1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige und geschäftsfähige natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins bejaht und seine Zwecke aktiv oder fördernd unterstützt, und zwar durch schriftlichen Aufnahmeantrag, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet. Die konfessionellen Anforderungen unter nachfolgend 2) sind zwingend zu berücksichtigen.
- 2) Mitglieder des Vorstandes und Verantwortliche (leitende Angestellte) des Vereins sollen einer evangelischen Kirche, die Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) ist, oder einer Kirche angehören, die der EKD in Kirchengemeinschaft verbunden ist. Von diesen Vorgaben kann im Einzelfall abgewichen werden, sofern das Vorstandsmitglied oder Verantwortliche einer Kirche angehören, die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirche in Deutschland bzw. Hessen-Rheinlatten (ACK), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) oder des Ökumenischen Rats der Kirchen (ÖRK) ist.
Für die sonstigen Mitarbeitenden des Vereins und Beiratsmitglieder gelten diese Anforderungen entsprechend, jedoch kann davon abgewichen werden, wenn
 - a. trotz angemessener Bemühungen kein geeigneter Bewerber/keine geeignete Bewerberin für das Mitarbeitendenverhältnis oder den Beirat mit einer solchen Zugehörigkeit gefunden werden kann und
 - b. die Beschäftigung zur Aufrechterhaltung des Dienstes oder der Beiratsposition erforderlich ist oder
 - c. daran zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben ein in der Sache begründetes Interesse besteht.
- 3) Die Mitgliedschaft gliedert sich in die für diese Arbeit unerlässlichen Freunde & Fördernde (**Fördermitglieder**) sowie die zeitlich begrenzten aktiven Mitglieder, die entweder in einem Anstellungsverhältnis mit dem Verein und damit unmittelbar in der Arbeit des Vereins stehen oder solchen, die unabhängig von einem Anstellungsverhältnis ein Amt übernehmen oder aufgrund sonstiger qualifizierter Tätigkeit von der Mitgliederversammlung (MV) berufen werden (**aktive Mitglieder**). Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder endet immer automatisch im Zeitpunkt der Beendigung ihres Anstellungsverhältnisses bzw. mit Ende der Amtszeit oder ihrer Abberufung. Fördermitglieder haben grundsätzlich nur Teilnahme-, Antrags- und Rederechte an der MV. Sie verpflichten sich im und außerhalb des Vereins den Vereinszweck zu fördern (Freunde) oder unterstützen ihn durch Zuwendungen (Fördernde).
- 4) Über die Mitglieder wird ein Verzeichnis geführt. Änderungen der Kontaktdaten sowie der Kirchenmitgliedschaft haben die Mitglieder unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Die Verarbeitung und Nutzung der Daten erfolgt ausschließlich zu Vereinszwecken unter Beachtung der aktuellen Datenschutzvorschriften. Erklärungen gelten dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse/E-Mailadresse gesandt wurde; zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Versendung. Vereinsmitglieder sind damit einverstanden, dass ihre Kontaktdaten einander zum Zweck der Förderung des Vereinszwecks bekannt gegeben werden können.
- 5) Ein Mitglied kann auch jederzeit durch schriftliche Anzeige an den Vorstand wieder austreten.

2

Satzung des Vereins „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.“

- 6) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht verlangt. Mit Freunden und Fördernden wird im Einzelfall ihr Unterstützungsbeitrag mit dem Vorstand abgesprochen.
- 7) Ein Mitglied kann vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwölf Monate für den Vorstand unter den vom Mitglied dem Verein zuletzt bekannt gegebenen Kontaktdaten nicht (mehr) erreichbar ist oder an einer MV unentschuldigdet gefehlt hat.
- 8) Ein Mitglied kann aus dem Verein mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grunde vom Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss wird der Ausschlossenen oder dem Ausschlossenen schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe bekannt gemacht. Gegen den Ausschließungsbescheid kann innerhalb von einem Monat ab Zugang dieses Schreibens zur nächsten MV schriftlich Berufung eingelegt werden, die dann abschließend über den Beschluss gegen das nicht in der Versammlung anwesende Mitglied entscheidet. Die Berufung ist zu begründen. Soweit dieser Rechtsbehelf nicht oder nicht rechtzeitig genutzt oder ohne Begründung erfolgt oder aber der Beschluss bestätigt wird, unterwirft sich das Mitglied diesem Beschluss. Hierauf soll in dem Ausschließungsbeschluss hingewiesen werden.
- 9) Das sich in den Händen des ausgeschiedenen Mitgliedes befindliche Eigentum des Vereins bzw. im Rahmen seiner Arbeit erworbene Informationen wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen, Adressen, Datensätze und Ausrüstung, muss dem Verein unverzüglich und geordnet übergeben werden. Soweit Mitglieder mit Ämtern und Aufgaben betraut waren, sind sie verpflichtet, mit der Übergabe Rechenschaft abzulegen.

§ 5 Organe

- 1) Organe des Vereins sind die MV, der Beirat und der Vorstand.
- 2) Wenn in dieser Satzung Bezug auf das Organ „Vorstand“ genommen wird, soll das Organ als solches handeln und nicht nur durch einzelne Vorstandsmitglieder in vertretungsberechtigter Anzahl, es sei denn der Vorstand hat im Rahmen einer satzungsgemäßen GO die Aufgaben entsprechend unter sich aufgeteilt (Delegation).
- 3) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet; für die Haftung von entgeltlich tätigen Mitgliedern und Vorständen gelten unabhängig von der Höhe des Entgeltes die §§ 31 a und 31 b BGB entsprechend, ggf. kann auf Kosten des Vereins eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden.
- 4) Denkbare Interessenskonflikte sind zu erfragen und von den Beteiligten aller Organe selber unaufgefordert mitzuteilen.
- 5) Die Organe können sich sachverständigen Rats bedienen und zu ihren Sitzungen Sachverständige und Beratende hinzuziehen. Diese müssen bestehende Interessenskonflikte aufdecken und zur Verschwiegenheit verpflichtet sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die MV ist oberstes Organ und beschließt die grundlegende Ausrichtung und Leitlinien des Vereins. Sie hat die ihr von der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen und wird zu diesem Zweck vom Vorstand mindestens einmal im Jahr in Textform unter Bestimmung von Tagungsort und Termin mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen und Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung einberufen. Der Termin der MV mit der Aufforderung, Anträge zur MV zu stellen, soll frühzeitig vorher in Textform den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge müssen bis 3 Wochen vor der angekündigten MV beim Vorstand in Textform mit einer kurzen Begründung eingegangen sein. Notwendige sowie ergänzende Anlagen können auch auf der vereinseigenen Website zum

3

Satzung des Vereins „Freundeskreis für Suchtkrankenhilfe e.V.“

- Herunterladen zur Verfügung gestellt werden; mit der Einberufung ist hierauf zu verweisen. Wer keinen Zugriff hierauf hat, kann schriftlich um Zusendung der Dokumente bitten.
- 2) Die Aufgaben der MV sind:
 - Wahl des Beirats;
 - Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresabschluss durch den Vorstand;
 - Wahl eines oder mehrerer Kassenprüfenden und ggf. einer Ersatzperson für in der Regel zwei Jahre, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, und zwar unabhängig davon, ob der Beirat externe Prüfende beauftragt hat; evtl. spezifische Prüfungsaufträge und die Beauftragung von externen Prüfenden bleiben vorbehalten; festgestellte Mängel haben sie mit dem Vorstand zu besprechen und soweit ihnen nicht abgeholfen wird, dem Beirat zu berichten;
 - Entlastung des Vorstandes aufgrund der Berichte der Prüfenden und der Empfehlung des Beirats;
 - Beschlussfassung über Anträge, die rechtzeitig vorher von den Mitgliedern, dem Vorstand oder Beirat eingebracht wurden;
 - Änderung der Satzung und des Vereinszwecks;
 - die Auflösung des Vereins.
 - 3) Der Vorstand kann jederzeit eine weitere MV einberufen; er muss dies tun, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder oder der Beirat dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand fordern.
 - 4) Die MV beschließt - auch Verfahrensanträge - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder, d.h. Stimmenthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt, so in dieser Satzung nichts anderes geregelt wurde. Nur bei Wahlen ist im Fall einer Stimmgleichheit eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den meisten Stimmen durchzuführen. Satzungs- und Zweckänderungen sowie Umwandlungen und die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dies ausdrücklich auf der Tagesordnung, die mit der Einberufung versandt wurde, vorgesehen war und der Beschluss mit einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ergeht. Die Auflösung setzt eine 3/4-Mehrheit und überdies die Mitwirkung von mindestens der Hälfte aller aktiven Mitglieder voraus.
 - 5) Aktive Mitglieder können sich durch Vollmacht in Textform von anderen aktiven Mitgliedern in der MV vertreten lassen; die Vollmacht ist vor Beginn der Versammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal 3 weitere Mitglieder vertreten; er kann seine Stimmen nur einheitlich abgeben.
 - 6) Die Art der Beschlussfassung bestimmt der vom Vorstand, hilfsweise vom Beirat, bestimmte Versammlungsleiter.
 - 7) Zur Förderung der Beteiligung möglichst aller Mitglieder kann die MV als Präsenz- oder als virtuelle Versammlung auf vom Vorstand bestimmtem elektronischen Wege oder auch im Rahmen einer Hybridveranstaltung durchgeführt werden. Soweit der Vorstand die Möglichkeit der Teilnahme an einer Versammlung auch auf dem elektronischen Weg eröffnet, hat er bereits bei der Ankündigung der Versammlung auf den gewählten Weg hinzuweisen.
 - 8) Beschlüsse können auch außerhalb einer Versammlung gefasst werden. Dies setzt voraus, dass alle aktiven Mitglieder zu diesem Zwecke angeschrieben wurden und bis zu dem vom Vorstand gesetztem Termin mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimmen in Textform oder auf vom Vorstand zugelassenem elektronischen Wege abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Der Beschlussantrag wird vom Vorstand formuliert. Die Überlegungsfrist beträgt regelmäßig 10 Tage. Maßgeblich ist aber das als spätestes Eingangsdatum für die Abgabe der Stimmen an den Vorstand im Anschreiben ausdrücklich genannte Datum. Der Vorstand zählt die Stimmen aus.

4

- 9) Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das durch Versammlungsleitende und den von diesen bestimmten Protokollführenden unterschrieben wird, und dieses soll den aktiven Mitgliedern unverzüglich in Textform zugehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Versammlungsprotokolls können nur innerhalb eines Monats ab Sendedatum erhoben werden. Fördermitglieder können eine Abschrift des Protokolls beantragen.
- Bekannte oder erkennbare Einwände gegen die Beschlussfähigkeit der Versammlung, einzelne Beschlüsse und Wahlen müssen unverzüglich, jedoch spätestens bis zum Ende der Versammlung vorgebracht werden, im Übrigen in derselben Frist wie Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls.
 - Einwände müssen begründet und soweit möglich belegt werden.
 - Über Einwände entscheidet der Vorstand unter Anhörung der Versammlungsleiterin oder des Versammlungsleiters und der Protokollführerin oder des Protokollführers abschließend.
 - Soweit Einwänden nicht abgeholfen wird, können Rechtsmittel vor den ordentlichen Gerichten nur innerhalb von einem Monat ab Bekanntgabe des Vorstandsentscheids geltend gemacht werden.

§ 7 Beirat

- 1) Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand vornehmlich auf Nachfrage, und überwacht ihn insbesondere in Bezug auf die Einhaltung des Willens der MV, der Beachtung der Gemeinnützigkeit (AO) und der Verfolgung des Satzungszwecks. Er vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Ein Eingriff in die laufende Geschäftsführung ist damit nicht verbunden. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- Verabschiedung des Haushalts;
 - Empfehlungen für die Verwendung der Mittel unter Beachtung des beschlossenen Haushalts;
 - die Entgegennahme des Jahresberichts über die Erfüllung des Satzungszwecks;
 - die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - Eröffnung einer Einrichtung oder eines Arbeitsbereichs oder auch deren Auflösung jeweils in Absprache mit dem Vorstand; diese Beschlüsse sind von der MV zu bestätigen;
 - die Auswahl, Berufung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Abschluss ihrer Vorstandsverträge;
 - Beschluss über Berufung eines Mitglieds im Fall des Ausschlusses;
 - Erlass einer GO für die eigene Arbeitsweise und Genehmigung einer GO des Vorstands sowie Bearbeitung der Ordnungen für den Verein in Abstimmung mit Vorstand - die Ordnungen können auch in einer GO zusammengefasst sein und werden dann insgesamt von der MV beschlossen.
- 2) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens 7 Mitgliedern und wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, soweit die MV nicht eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden bei der Wahl bestimmt hat. Die weiteren Aufgaben verteilen die Beiratsmitglieder unter sich und können sich eine GO selbst geben.
- 3) Eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender wird von der MV für die Dauer von in der Regel vier Jahren gewählt, so bei der Wahl im Einzelfall nichts anderes bestimmt wurde. Es sollen kompetente, dem Vereinszweck und den aktuell anstehenden Aufgaben dienliche Personen berufen werden. Bei der Berufung ist zu beachten, dass mindestens die Hälfte der Beiratsmitglieder keine - und in der Regel auch keine ehemaligen - Mitarbeitenden des Vereins sein sollen; dies gilt insbesondere auch für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Eine Wiederwahl der Beiratsmitglieder ist möglich.
- 4) Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer im Todesfall

5

- a) durch Ablauf der Regelzeit bzw. der bei der Bestellung bestimmten Befristung,
- b) mit Vollendung des 75. Lebensjahres,
- c) durch Rücktritt, der jederzeit dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden kann,
- d) durch Abberufung durch die MV.

Bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers bleibt beim Unterschreiten der Anzahl von drei Mitgliedern das ausscheidende Mitglied in den Fällen a) bis c) bis zu sechs Monate kommissarisch im Amt; dass gleich gilt, wenn durch die vorzeitige Beendigung die satzungsgemäße Mindestanforderung an die Besetzung von Mitarbeitenden und externen Mitglieder (Ziff. 2) nicht mehr gewährleistet ist.

- 5) Der Beirat stellt regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der MV den Jahresbericht, den Jahresabschluss sowie den Haushalt des kommenden Jahres vor und erläutert diesen. Er berichtet über wesentliche Vorkommnisse.
- 6) Der Beirat führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung des Satzungszwecks, die Strategie sowie die Sicherung der Kontinuität des Vereins. Beide Organe sollen bei der Führung des Vereins die Zielvorstellungen und Grundsätze des Satzungszwecks und der Beschlüsse der MV beachten. Aus diesem Grunde wird in der Regel der Vorstand zu Beiratssitzungen beratend mit eingeladen.
- 7) Der Beirat hat auf eine nachhaltige Nachfolgeplanung für den Vorstand sowie für geeignete Vorschläge von weiteren Beiratsmitgliedern zu achten. Hierbei soll insbesondere berücksichtigt werden, dass die zur Wahrnehmung der Aufgaben des jeweiligen Organs erforderlichen Fachkompetenzen angemessen vertreten sind.
- 8) Der Beirat überprüft regelmäßig, mindestens aber jährlich, die Arbeitsweise des Vorstandes sowie, mindestens alle zwei Jahre, die Effizienz seiner eigenen Tätigkeit; der Vorstand wird hierzu ebenfalls um eine geeignete Stellungnahme gebeten.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei jedes Vorstandsmitglied alleinvertretungsberechtigt ist (Vertretungsorgan i.S.d. § 26 BGB); interne Beschränkungen können sich aus der GO des Vorstands oder dem Anstellungsvertrag ergeben.
- 2) Der Vorstand besteht aus mindestens einer sowie bei Bedarf bis zu zwei weiteren hauptamtlichen Personen, die vom Beirat gewählt werden. Ein eventuell bis dahin bestehendes Arbeitsverhältnis wird für die Zeit ruhend gestellt und lebt mit dem Ende der Amtszeit wieder auf, so ausnahmsweise keine Abberufung aus wichtigem Grund erfolgte oder im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde.
- 3) Der Vorstand bestimmt einen Vorsitzenden und beschließt die Geschäftsverteilung selbst, soweit dies nicht bei der Berufung bereits bestimmt wurde. Für seine Arbeit, die Sitzungen und Beschlussfassung kann er bei Bedarf sich und dem Verein eine GO geben, in der er u.a. seine Arbeitsweise und die des Vereins näher regelt; die GO ist dem Beirat bekannt zu geben.
- 4) Der Beirat ist berechtigt, den Vorstand mit 2/3 der abgegebenen Stimmen abzuberufen; soweit die Mindestzahl des Vorstandes durch die Abberufung unterschritten wird, muss er zumindest in der notwendigen Anzahl neue Vorstandsmitglieder wählen (konstruktives Misstrauensvotum).
- 5) Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund, ansonsten nur unter Beachtung der Kündigungsfristen seines Vertrages sein Amt niederlegen.
- 6) Der Vorstand führt alle laufenden Geschäfte des Vereins, sofern sie nicht durch die Satzung dem Beirat bzw. der MV zugewiesen sind, und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich bei entsprechendem Bedarf weiterer Mitarbeiter und einer Geschäftsstelle bedienen.
- 7) Er kann auch Untervollmachten, aber keine Generalvollmacht erteilen. Er kann vom Beirat im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

6

- 8) Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden, insbesondere dem Vereinsregister angeregt oder verlangt werden, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer Vorstandssitzung beschließen und anmelden. Diese Änderungen sind in der Protokollform den Mitgliedern zeitnah mitzuteilen. Der Vorstand hat hierbei, wie auch bei der tatsächlichen Geschäftsführung, grundsätzlich darauf zu achten, dass die Grundsätze der Steuerbegünstigung gemäß § 51 ff AO (Gemeinnützigkeit) gewahrt werden.

§ 9 Besonderer Vertreter

Der Beirat kann auf Vorschlag des Vorstands besondere Vertretende gemäß § 30 BGB für bestimmte Geschäftsbereiche benennen. Die Vertretungsvollmacht erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die der zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10 Auflösung, Vermögensbindung

- 1) Ein Auflösungsbeschluss kann nur auf einer MV wirksam gefasst werden, wenn zu dieser MV ausdrücklich mindestens 1 Monat vorher in Textform eingeladen, der Beschluss mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven Mitglieder gefasst wurde und mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder hieran mitgewirkt haben.
- 2) Wird dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen, so besteht er als nicht eingetragener Verein fort, so die MV nichts anderes beschließt.
- 3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Diakonie Hessen - Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und Kurhessen-Waldeck e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege mit Schwerpunkt der Bekämpfung der Sucht- und Drogengefahren. Sollte die Diakonie Hessen diesen Verwendungszweck nicht sicherstellen können, fällt das Vermögen entsprechend der vorbenannten Zweckbestimmung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- 4) Im Fall der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder zu den für die Beschlussfassung und Vertretung in der Satzung geregelten Bestimmungen, falls nicht die die Auflösung beschließende MV etwas anderes bestimmt.